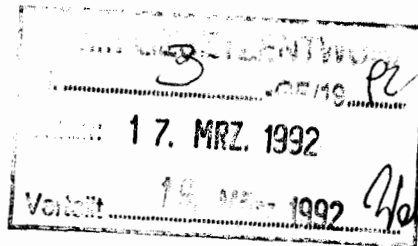




18/SN - 116/ME

## ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

An die  
Republik Österreich  
Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien



*Wolf*  
*Stellungnahme*

Zl. 14/92

Betrifft: Bundes-Verfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz i.d.F. von 1929 geändert wird,  
G.Z. 13/0192/1135

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag erstattet zu dem vorstehenden Gesetzesvorschlag nachstehende

S T E L L U N G N A H M E

Es darf nicht übersehen werden, daß sich die zwölfmonatige Frist des Art. 140 Abs. 5 B-VG grundsätzlich bewährt hat. Es ist einzusehen, daß dort, wo durch eine Gesetzesaufhebung eine sehr umfangreiche und komplexe Gesetzesmaterie geändert werden muß, diese Frist zu kurz werden kann. Hiebei handelt es sich

- 2 -

aber um seltene Einzelfälle. Diesem Umstand muß bei einer Neuregelung Rechnung getragen werden, wobei auf folgende Problematik zu verweisen ist.

Auszugehen ist davon, daß nach einer Gesetzesaufhebung feststeht, daß die noch in Kraft stehende, durch die Aufhebung betroffene gesetzliche Regelung v e r f a s s u n g s w i d r i g ist.

Es handelt sich sohin um einen unerwünschten Zustand, dessen Dauer möglichst begrenzt werden soll. Dazu kommt, daß sogar bei sogenannten "Anlaßfällen" diese nicht im vollen Ausmaß in den Genuß der Ergreiferprämie gelangen, denkt man etwa an Abgabeverfahren, in welchen dem Einzelnen etwa gelungen ist, einen bestimmten Abgabenbescheid beim Verfassungsgerichtshof anzufechten, nicht aber die zeitlich darauffolgenden Bescheide, die auf derselben verfassungswidrigen Regelung basieren.

Der ÖRAK spricht sich sohin gegen die beabsichtigte Änderung aus.

Sollte man sich tatsächlich dazu entschließen, die Fristverlängerung auf 18 Monate vorzunehmen, so wäre es aus den vorerwähnten Gründen angebracht, es grundsätzlich bei der Jahresfrist zu belassen, jedoch über Antrag des jeweiligen Gesetzgebers dem Verfassungsgerichtshof bei Vorliegen berechtigter Gründe (umfangreiche und komplexe Gesetzesmaterie) eine Verlängerung auf maximal 18 Monate zu ermöglichen.

Hinsichtlich der ausdrücklich gestellten Frage, ob es nicht dem Verfassungsgerichtshof überhaupt überlassen bleiben könnte, die Frist festzulegen, ohne durch eine bestimmte gesetzliche Frist

- 3 -

gebunden zu sein, wird unter Hinweis auf das Vorstehende festgestellt, daß eine solche Lösung abgelehnt wird.

Wien, am 13.03.1992

Mit vorzüglicher Hochachtung

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG



**Dr. Schuppich**  
Für die Richtigkeit der Ausfertigung  
der Generalsekretär